

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 73 (2006)

**Artikel:** Krieg und Todesvorbereitung : Zürcher letztwillige Verfügungen 1428-1445  
**Autor:** Bosshard, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1045396>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Krieg und Todesvorbereitung

## Zürcher letztwillige Verfügungen 1428–1445<sup>1</sup>

*Werner Bosshard*

Lange standen bei Untersuchungen zu den spätmittelalterlichen Testamenten Fragestellungen der Frömmigkeitsgeschichte im Vordergrund. Vor allem in der Mediävistik Frankreichs sind diese Quellen dann für die spätmittelalterliche Sozialgeschichte nutzbar gemacht worden.<sup>2</sup> In den Gemächtbüchern Zürichs dokumentieren Hunderte letztwilliger Verfügungen, Kauf- und Schuldverträge den Alltag und die sozialen Beziehungen in der spätmittelalterlichen Stadt. Besonders gut ist die Überlieferung für die 1430er Jahre und den hier interessierenden Alten Zürichkrieg. Anhand der Gemächtbücher B VI 304–307 des Staatsarchivs Zürich, welche die letztwilligen Verfügungen der Jahre 1428–1445 enthalten, soll hier vergleichend skizziert werden, ob sich Unterschiede zeigen im Testierverhalten der Zürcher in Friedens- und in Kriegszeiten. Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang zuerst die Frage, inwieweit der Krieg und andere äussere Ereignisse die Testierfrequenz beeinflussten. Überprüft wird, inwieweit welche äusseren Faktoren zur Erklärung der Gemächtzahlen und -überlieferung herangezogen werden können (neben dem Krieg zum Beispiel Pest oder Pestgerücht, Klima). Dabei handelt es sich um ein Steckenpferd der Testamentsforscher. Die meisten, die mit letztwilligen Verfügungen zu tun hatten, versuchten die Überlieferungsraten der Testamente mit äusseren Ereignissen zu korrelieren.<sup>3</sup> Der Vergleich mit äusseren Ereignissen kann dabei in beiden Richtungen nützlich sein: einerseits können Erkenntnisse über das Testierverhalten gewonnen, andererseits kann das Testierverhalten als möglicher Beleg für ein unsicheres Ereignis herangezogen werden.

### Überlieferungslage

Das eigentliche Errichtungsprozedere hat Thomas Weibel ausführlich dargelegt.<sup>4</sup> Nach der Genehmigung eines Gemächts liess der Rat eine besiegelte Urkunde ausstellen, welche dem Begünstigten ausgehändigt wurde. Nur wenige dieser privat aufbewahrten Dokumente sind auf uns gekommen. Vorgängig wurden von den Stadtschreibern aber Gemächtsnotizen und -konzepte in Hefte eingetragen. Diese Einträge konnten als Beleg herangezogen werden, falls es zu Erbstreitigkeiten kam oder eine Urkunde verlorenging. Neben den Gemächtkonzepten wurden auch Kaufverträge, Gült- und Gantbriefe in diese Hefte eingetragen.

Die Hefte finden wir heute zu Büchern, den sogenannten Gemächtbüchern, zusammengebunden im Staatsarchiv Zürich unter den Signaturen B VI 304–331. Die 28 Ge-

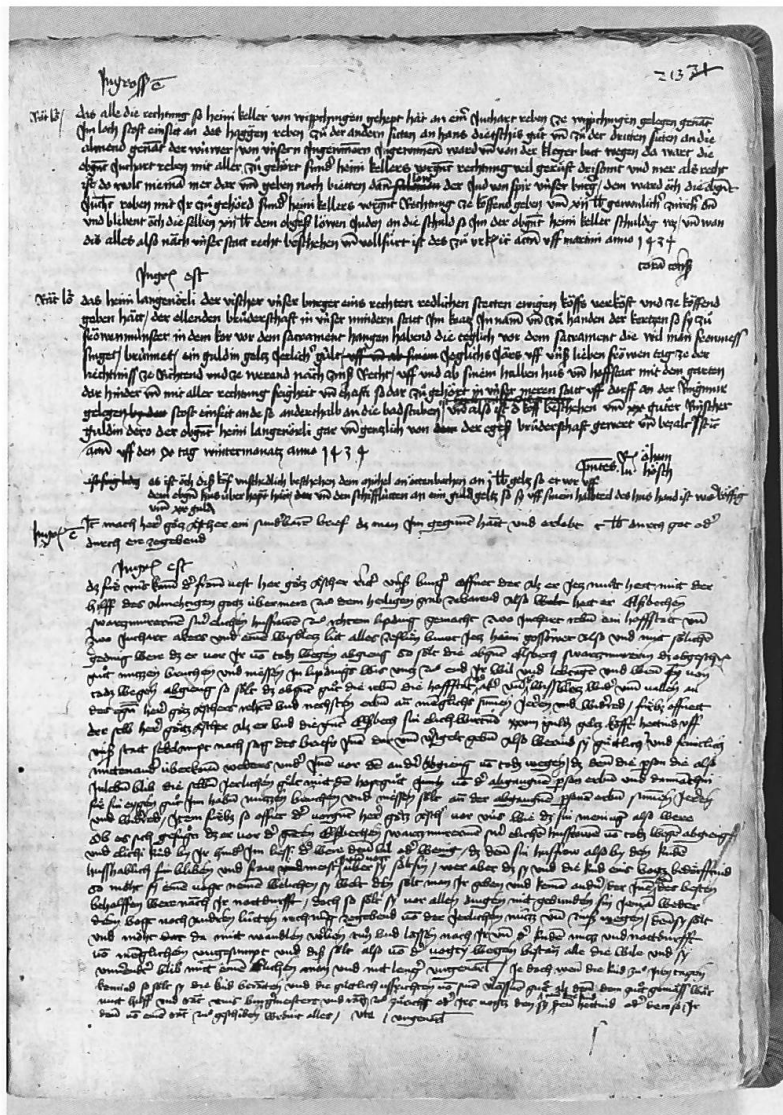
mächtbücher dokumentieren einen Zeitraum, der von 1370 bis weit in die Neuzeit reicht. Die ersten Gemächte finden sich in den Gemächtbüchern aber erst für das Jahr 1389. Da nicht alle Hefte erhalten geblieben sind, bestehen teilweise beträchtliche Überlieferungslücken. Vollumfänglich fehlen so im 14. Jahrhundert die Jahrgänge 1391–1398 und im 15. Jahrhundert die Jahre 1409–1427. Die einzelnen belegten Jahrgänge wiederum wurden nicht klar geordnet in aufeinanderfolgende Hefte eingetragen, sondern können in verschiedensten Heften mehrmals vorkommen. Diese Überschneidungen sind grösstenteils darauf zurückzuführen, dass die Schreiber teilweise zuerst eine kürzere Notiz zum jeweiligen Fall anfertigten und erst später den eigentlichen Belegeintrag (Konzept) niederschrieben. Diese Praxis hat zur Folge, dass bei der Bearbeitung der Gemächte zuerst doppelt auftretende, klar identische Einträge ausgesondert werden müssen. Dieser Arbeitsschritt war für die hier bearbeiteten Jahrgänge, die vergleichsweise übersichtlich scheinen, ohne grössere Probleme durchzuführen.

Nach der Auflösung der Gemächtsdatierungen und der chronologischen Auswertung ergibt sich das folgende Bild: Wir können für die Jahre 1428–1445 davon ausgehen, dass eine annähernd komplette Überlieferung besteht. Mit dem Jahr 1428 setzt die erste grössere Jahrfolge ein, für die ununterbrochen Gemächtskonzepte und -notizen auf uns gekommen sind. Zwar sind sicher nicht alle Konzepte erhalten,<sup>5</sup> mit den knapp 70 Gemächten pro Jahr scheint aber – mit Blick auf die Gesamtbevölkerung von Stadt und Landschaft – ein sehr grosser Teil überliefert zu sein.<sup>6</sup> Wenn wir diesen Schnitt mit Zahlen zu anderen Städten vergleichen, bestätigt sich dieser Eindruck.<sup>7</sup> Ab 1445 hingegen sind die letztwilligen Verfügungen nicht mehr kontinuierlich, sondern nur für vereinzelte Monatsketten erhalten. Dazwischen klaffen jeweils Lücken von mehreren Jahren.

### «Gemächtkonjunktur», Kriegsverlauf und Seuchen?

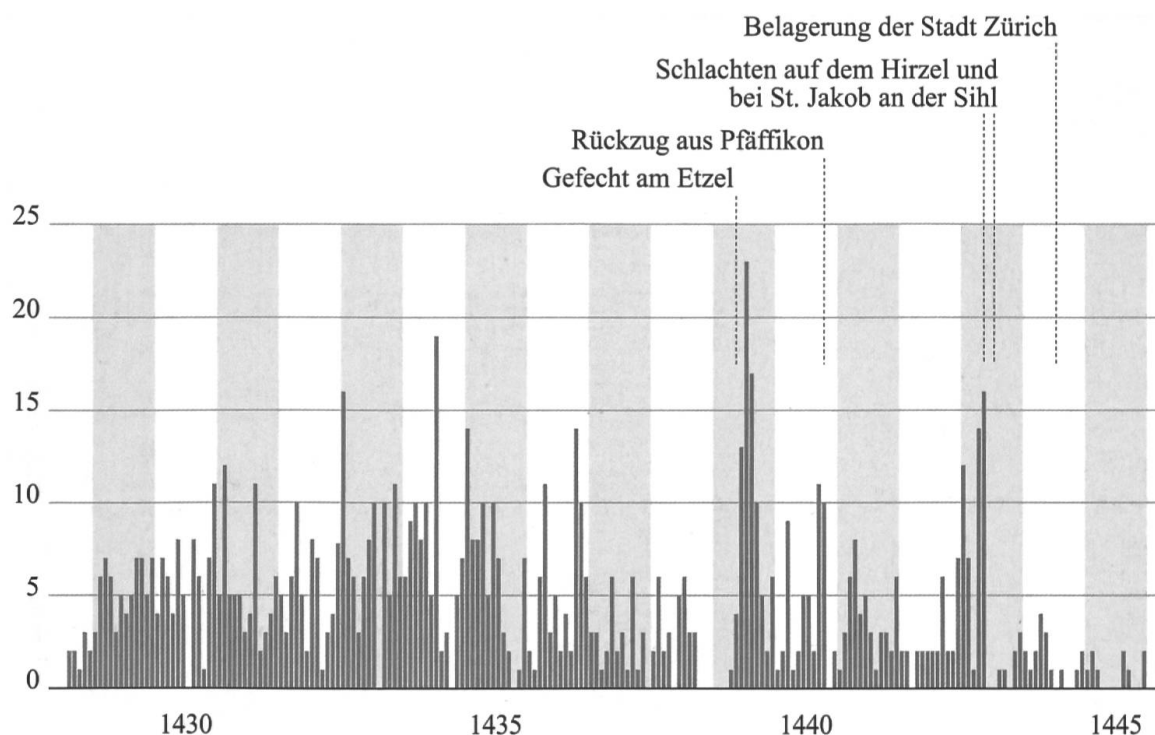
Die politischen Entwicklungen in Zürich schlagen sich deutlich in den Gemächtzahlen nieder. Wie die Graphik zeigt, fehlen Ende 1438 – ab diesem Herbst laufen in Zürich die Kriegsvorbereitungen – und Anfang 1439 die Aufzeichnungen vollständig. So trennt die Überlieferungslage die Untersuchungsbasis just in Friedens- und Kriegszeiten. Dann aber, als die Zürcher im Mai 1439 im Gefecht am Etzel den Schwyzern und Glarnern unterlagen und sich der weitere Kriegsverlauf für Zürich schlecht anliess, wurden so viele letztwillige Verfügungen errichtet wie nie zuvor. Allein im Juli waren es 23, im August nochmals 17. Koch führt darüber hinaus eine mögliche Hungerkrise an, die Zürich heimgesucht habe.<sup>8</sup> Auch vor dem Rückzug aus Pfäffikon am oberen Zürichsee im November 1440 sind überdurchschnittliche Gemächtzahlen erkennbar. Und unmittelbar vor dem Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzung im Mai 1443 erreicht die Gemächtfrequenz in Zürich einen weiteren Höhepunkt. Für die Monate Juni und Juli hingegen – der Krieg war in vollem Gang – haben wir keine letztwilligen Verfügungen verzeichnet. Obschon der Krieg erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1445 an Intensität verlor, wurden bereits ab August 1443 im Durchschnitt nur noch zwei Gemächte pro Monat errichtet, weniger als in Friedenszeiten. Ob das mit der langen Kriegsdauer und dem Bevölkerungsschwund der Stadt zusammenhängt, muss offenbleiben. Als wirksames Verhaltensmuster wird erkennbar, dass die Zürcher vor allem bei den aufziehenden Bedrohungen und im

Abb. 18: Gemächtbuch der Jahre 1429–1438 mit Einträgen von der Hand des Stadtschreibers Michael Stebler; oben in Reinschrift, unten in Entwurfschrift als Konzept das Gemächt von Götz Escher vom 9. Februar 1435 anlässlich seiner bevorstehenden Jerusalemfahrt. (Foto: StAZ; StAZ B VI 305, fol. 213 r)



Vorfeld der Kriegshandlungen verstärkt testierten. Während der Kriegshandlungen fallen dann die Gemächtzahlen meist unterdurchschnittlich aus oder es wurden gar keine Verfügungen erfasst, und die Ratsverhandlungen scheinen blockiert.

Bei der Analyse der Zürcher Gemächtbestände der Jahre 1428–1445 wird darüber hinaus evident, wie stark die Kanzleiarbeiten von dem Engagement und der Person des federführenden Stadtschreibers abhingen. Die Überlieferung der Gemächthefte weist denn auch auffällige Übereinstimmungen mit der Zürcher Schreiber- und Kanzleigeschichte auf. Dass mit der Wahl Michael Steblers zum Stadtschreiber und seiner Aufnahme ins Bürgerrecht 1428 das Einsetzen dichter Gemächtreihen zusammenfällt, ist kein Zufall. Ebenso wenig ist es das verzögerte Abbrechen der geschlossenen Überlieferung im Jahr 1444. Bekannterweise fiel Stadtschreiber Stebler in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl am 22. Juli 1443. Sein Tod führte zwar nicht gleich zu einem Abbruch der Gemächtaufzeichnung. Bereits nach dem Tod von Jakob von Cham (Anfang Mai 1444), Steblers langjährigem Unterschreiber und Nachfolger, ging seine systematische Kanzleiarbeit aber definitiv verloren, und das vergleichsweise akribisch geführte System von Notiz,



Graphik: Letztwillige Verfügungen in Zürich 1428–1445 (nach Monaten)

Konzept und Urkundenausstellung kam abhanden. Zwar wurden auch später die letztwilligen Verfügungen vor dem Rat bestätigt, ihre Dokumentation wurde aber fahriger, notizhafter. Bezeichnend ist auch, dass viele der gewiss vorhandenen Gemächtheft aus der Zeit nach dem Alten Zürichkrieg verlorengegangen sind.

Die Zürcher bereiteten sich mit ihren letztwilligen Verfügungen also durchaus auf die Kriegsgeschehnisse vor. In den Gemächtttexten aber findet der Krieg keine explizite Erwähnung. Hier verhielten sie sich wie in Friedenszeiten. Auch in den 1430er Jahren wurden keine äusseren Ereignisse genannt. Doch im Gegensatz zu den Jahren nach 1439, wo der Kriegsverlauf bekannt ist, verfügen wir für die Friedenszeit über keine feste Chronologie, und es stellt sich das Problem, wie die Ausschläge der Gemächtzahlen zwischen 1428 und 1438 zu erklären sind.

Da die quelleninternen Informationen nur spärlich fliessen, sind wir darauf angewiesen, in den Chroniken nach möglichen äusseren Bedrohungen zu suchen, die die Bevölkerung Zürichs veranlasst haben könnten zu testieren. Die Zürcher Stadtchronik behandelt in zwei Passagen den Zeitraum zwischen 1428 und 1438. Zuerst erfahren wir von einem überraschenden und grossen Schneefall im Jahr 1428.<sup>9</sup> Gravierender und somit für uns von grösserem Interesse ist der Bericht über den kalten Winter 1431/32: «In dem jar do man zalt 1432 jar, do was das ingend jar an einem cinstag, und was der genner als kalt, das die lüt ze tod erfrurent und fogel und tierli, und reben und nussböm, das mans abluog.»<sup>10</sup> Auch der Chronist Heinrich Brennwald bringt drei Nachrichten zum Untersuchungszeitraum, jedoch stimmen sie nur teilweise mit denjenigen aus der Stadtchronik überein. So greift er den kalten Winter 1431/32 ebenfalls auf: «Item in dem 32, da was es

so kalt in dem jenner, das viel lüt und wilde tier zuo tod erfrurend; es erfrurend die räben und die zamen böm, das man si uf dem herd muost abhuwen; korn und alles, des man geläben sölt, ward fast wenig.»<sup>11</sup> Zusätzlich aber berichtet er von einem Pestausbruch im Jahr 1434: «Item im 34 jar, da ward unseglich vil haselnuss, und regiert die pestilenz im land; da was kein berg zu hoch, noch tal zu tief, es sturbe darin; desselben jares sturbend zuo Zürich ob 3000 menschen.»<sup>12</sup> Zuletzt erwähnt er einen Kälteeinbruch im April 1436 (ab 10./11. April).<sup>13</sup>

Mit dem harten Winter 1431/32, vor allem aber mit dem Pestjahr 1434 sind in den Chroniken zwei Ereignisse überliefert, die ein Hochschnellen der Gemächtzahlen im jeweiligen Zeitraum erwarten lassen. Ins Auge sticht der Spitzenwert im Jahr 1434: mit 19 Gemächterrichtungen hebt sich der Juli in diesem Jahr nicht nur deutlich von den umliegenden Monaten ab, auch im Vergleich mit den Zahlen des gleichen Monats in anderen Jahren steht er allein da. Es liegt nahe, die in den Chroniken beschriebene Pest mit diesem Juli 1434 zu verknüpfen und nicht, wie Koch das vorschlägt, ins Jahr 1439 zu verlegen.<sup>14</sup>

Chiffolleau hat allgemein für die Monate zwischen April und Oktober eine gesteigerte Testiertätigkeit festgestellt und konstatiert: «C'est très exactement la saison la plus meurtrière, celle où, avec la chaleur, reviennent les fièvres et les pestilences».<sup>15</sup> Zwar muss für Zürich der Höhepunkt der Pest des Jahres 1434 auf den Monat Juli gelegt werden, so dass dieser in die von Chiffolleau eingegrenzten heißen Sommermonate fällt, doch wenn wir die Graphik losgelöst vom Thema «Krieg» und «Pest» betrachten, so fällt auf, dass die höchsten Gemächtrhythmen ansonsten in die Wintermonate fallen. Dabei ist zu unterstreichen, dass wir just im Winter 1431/32, der laut Chroniken besonders hart gewesen sein soll, eine vergleichsweise geringe Testiertätigkeit sehen. Aus dem Befund zu den Gemächtzahlen folgt, dass die Bevölkerung Zürichs während bestimmter Monate zweifelsfrei auf bedrohliche äussere Umstände reagierte, wir durch die Gemächtttexte aber keinen Hinweis darauf erhalten. Dies gilt im allgemeinen für die Wintermonate und im besonderen für den Pest-Juli 1434 und vor allem für die Kriegsjahre ab 1439.

## Todesangst, Todesnähe?

Es ist klar, dass bei der Beschränkung des Auswertungszeitraums und der Überlieferungslage nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass das Gemächt eines Individuums – ausser wir kennen dessen Todesdatum – auch dessen letztes war. So errichtete Johans Wüest zwar bereits zwischen 1428 und 1438 Gemächte,<sup>16</sup> der scheinbare Abschluss seiner Testiertätigkeit fällt jedoch in das Jahr 1444. Während er vorerst nur einzelne Legate an uneheliche Kinder eröffnete, holte er beim letzten Gemächt weiter aus und errichtete ein regelrechtes Testament mit Haupterben samt Verfügung über sein ganzes Vermögen.<sup>17</sup>

Die prosopographische Recherche innerhalb der Gemächtbücher hat für einige Personen ergeben, dass sie innerhalb der Jahre 1428–1445 mehrmals vor dem Rat erschienen. Diese Mehrfachauftritte erfolgten aus zwei Gründen. Einerseits kommt es vor, dass Testatoren ein weiteres, neues Gemächt errichteten, nachdem sie bereits früher einen Teil ihres Vermögens vermacht hatten. Andererseits traten Vermachende aber auch vor den Rat, um eine Änderung bzw. Ergänzung eines älteren Gemächts zu verfügen. Zusätzlich

zu diesen Fällen, wo wir innerhalb des untersuchten Zeitraums die Mehrfachauftritte belegt haben, weisen aber auch mehrere Testatoren auf frühere Gemächte hin.<sup>18</sup> So treffen wir hier auf ein aktives Zurückgreifen auch über das Jahr 1428 hinaus, das belegt, dass im Bewusstsein der beteiligten Personen – Erblasser wie auch Rat und Schreiber – die Benutzbarkeit und Funktionalität der Gemächtbücher gewährleistet erschien.

Im Zusammenhang von Testierfreudigkeit und Mehrfachauftritt hat Chiffolleau bei der Untersuchung der Testamente von Avignon eine regelrechte Manie ausgemacht, die sich in teilweise bis zu fünf auch kurz aufeinanderfolgenden Änderungen äusserte.<sup>19</sup> Für die Zürcher Gemächte ist dies nicht nachzuvollziehen, denn nie treffen wir auf Testatoren oder Testatorinnen, die innert kürzester Zeit mehrmals vor dem Rat erschienen und so den Eindruck hinterlassen, sie wüssten nicht recht, was sie tun, und änderten sprunghaft ihre zuvor gefasste Meinung. Es ist verständlich und naheliegend, dass bei denjenigen Testatoren, die noch lange über die Errichtung einer ersten oder früheren Verfügung hinaus lebten, eine Veränderung der Lebensumstände oder Absichten eintrat, welche notwendigerweise zu einer erneuten Gemächterrichtung führte.

Die Wahl des Zeitpunkts der Errichtung und des Kreises der begünstigten Personen umschreiben in ihrem Zusammenspiel die Beweggründe und die Absichten eines Testators oder einer Testatorin näher. Die beiden Motivationsstränge sind in den Zürcher Gemächten leider selten direkt fassbar, da nur in wenigen Konzepten Begründungen der Erblasser ausformuliert sind. Vielmehr hinterlässt die Formelhaftigkeit der Einträge den Eindruck eines nüchternen Geschäftsabschlusses, der keine direkten Einblicke in die Ängste und Gefühle der Testierenden zulässt.<sup>20</sup> Indirekt und über die Verknüpfung mit zusätzlichem Quellenmaterial lassen sich jedoch durchaus weitere Informationen zusammentragen, die es ermöglichen Aussagen zu machen etwa über das Todesdatum und die Todesnähe. Mittels dieser erweiterten Informations- und Indizienbasis können sodann Hinter- und eventuell Beweggründe skizziert werden.

Was war für die Menschen der persönliche Auslöser, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Gemächt zu eröffnen? Für viele der ausgewerteten Fälle – gerade in normalen oder Friedenszeiten – kann diese Frage nicht beantwortet werden, denn äusserst selten nannten die Testatoren oder Testatorinnen spezifische Gründe für ihr Erscheinen vor dem Rat. Es scheint naheliegend, dass die Leute von einer vermeintlichen oder realen Todesnähe gedrängt wurden, dass sie schwer erkrankt waren oder von Alters wegen den Tod erwarteten. Auch eine bevorstehende, lange Reise kann ausschlaggebend gewesen sein, begaben sich die meist männlichen Akteure damit doch in eine nicht zu unterschätzende Gefahr und setzten sich einem erhöhten (Todes-)Risiko aus. Nur gerade zwei Männer nannten zwischen 1428 und 1438 eine geplante Reise als Grund, gerade jetzt zu testieren.

Der Jude Löw von Konstanz gelangte am 6. Oktober 1430 an den Rat und gab bekannt, «er hett muott und welt ritten jetz von gar trefflicher sach wegen, inn und sin fründ anrüerend, zuo unsserm allergnedigesten herren dem römischen küng, und wan er kleini unerzogin kind hett, darum so welt er Jüettlin, sinem elichen wib, alles sin guott ligendz, varendz, gendz, stendz, pfennig und des wert nütz ussgenomen noch hindan gesetzt, es sig für an briefen, an barschaft, an pfrundern, wie guott geheissen mag, ir reht frig lidig eygen ordnen».<sup>21</sup> Der Anlass der Reise «von trefflicher sach wegen» war ein trauriger, denn Löw wollte an der jüdischen Gesandtschaft teilnehmen, die sich nach Nürnberg begab, um bei König Sigmund für die in Konstanz eingekerkerten Juden einzutreten.

Gegen die ratenweise Bezahlung von 20'000 Gulden erreichten die Juden von Zürich und Schaffhausen die Freilassung der Konstanzer Juden. Löw überstand die gefährliche Reise unversehrt und kehrte nach Zürich zurück, wo er 1435 starb.<sup>22</sup> Ebenfalls den Mut zu einer nicht minder gefährlichen Reise fasste «der from vest herr» Götz Escher. Anfang Februar 1435 eröffnete er dem Rat sein Gemächt, weil «er jetz muott hett mitt der hilff des almechtigen gottz über mere zuo dem heiligen grab zevarend».<sup>23</sup> Ritter Escher überlebte die Jerusalemfahrt; die Verfügungen zugunsten seiner Gattin Elssbeth Swartzmurerin traten nie in Kraft, denn diese starb vor ihm.<sup>24</sup>

Eine Krankheit ist nur äusserst selten explizit erwähnt.<sup>25</sup> Zweimal testierten Aussät-zige<sup>26</sup> und einmal erfahren wir, dass ein Pfrundnehmer ein «alter armer kranker man» sei.<sup>27</sup> Da die Pfrund die Funktion einer Altersversorgung übernahm, lässt sich für alle Verpfändungen ein fortgeschrittenes Alter der Pfrundnehmer ableiten. Ähnliches gilt für den Abschluss von Gemeinderschaften – vor allem in den Fällen, wo sich ein ver-witweter Elternteil mit Kindern zusammentat. In diesem Zusammenhang müssen die häufigen Sicherstellungen des eingebrachten Gutes der Frau durch den Gatten getrennt betrachtet werden. Deren Bedeutung ist zwar auch erbrechtlicher Natur, sie werden aber bald nach der Hochzeit erfolgt sein.

Zwar ist es meist möglich, festzustellen, in welcher Phase des Lebenszyklus eine im Gemächt auftretende Person stand, nur aufgrund der letztwilligen Verfügung wird aber nicht klar, zu welchem Zeitpunkt im Leben der Testatorin oder des Testators die letztwil-lige Verfügung abgefasst wurde. Der Zivilstand der Testatorinnen und Testatoren – und somit der Abschnitt innerhalb des Lebenszyklus – kann als Indiz nur vage Aufschlüsse über das Alter und eine etwaige Todesnähe geben.<sup>28</sup> So ist bei zweitverheirateten oder gar zum zweiten Mal verwitweten Erblassern zwar ein fortgeschrittenes Alter ableitbar. Dass aber keineswegs auf einen nahen Tod geschlossen werden kann, zeigt das Beispiel des Hans Klotter. Diesen finden wir in den Gemächtbüchern zu vier verschiedenen Zeitpunkten. Als zweifacher Witwer versorgte der Krämer 1437 seinen ehelichen Sohn Jos Klotter, «closterherr zuo Cappel», mit «16 lb jerlichs lipdings, alle fronfasten 4 lb ze weren».<sup>29</sup> Weiter wissen wir, dass bei dieser Gemächterrichtung seine beiden Frauen Ann und Margret bereits drei bzw. mindestens sieben Jahre tot waren.<sup>30</sup> Beide überlebte er um einige Jahre, denn noch 1444 erscheint er in den Steuerlisten.<sup>31</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Untersuchung der Todesdaten der Tes-tatoren. Aus der Verknüpfung der Gemächtbucheinträge mit anderen Quellen konnte für einige Personen das effektive Todesdatum oder zumindest ein weiterer, späterer Beleg gefunden werden.<sup>32</sup> Die Auswertung dieser Daten ergibt, dass die betreffenden Erblasser nur selten nachweisbar unmittelbar nach der Errichtung des Gemächts verstarben (siehe Tabelle). Vielmehr entsteht der Eindruck, als hätten auch die Zürcher und Zürcherinnen – vergleichbar mit den Avignonnais – «en bonne santé» letztwillig verfügt.<sup>33</sup>

Nur selten testierten die Erblasser in unmittelbarer Todesnähe.<sup>34</sup> Die Zürcherinnen und Zürcher erschienen bereits zeitig vor dem Rat und wollten ihren Willen über den Tod hinaus durchgesetzt wissen. Als Beweggrund fungierten dabei weniger das Alter oder eine Krankheit als vielmehr das starke Bedürfnis, die Zukunft von Nachkommen und Nachlass zu regeln. Der Umstand, dass wir einerseits viele Erblasser und Erblasserinnen antreffen, die im Verlauf der Jahre mehrmals an den Rat gelangen, andererseits die grosse Anzahl von gegenseitigen Gemächten unter Eheleuten bestätigen diese Annahme. Zudem ist der

Tabelle: Zeitliche Distanz zwischen «letztem Willen» und Tod  
(Basis: ein Fünftel der Zürcher Testierenden 1428–1438)

Jahre	Frau		Mann	
	(n)	(%)	(n)	(%)
0	4	12,9	7	3,7
1	–	–	6	3,2
2 – 5	2	6,5	29	15,3
6 – 10	5	16,1	61	32,3
11 – 15	12	38,7	55	29,1
> 15	8	25,8	31	16,4
Total	31	100,0	189	100,0

zeitliche Abstand zwischen letztwilliger Verfügung und Tod teilweise beträchtlich. Chiffoleau, der für die Stadt Avignon ab Beginn des 15. Jahrhundert ebenfalls eine Zunahme der Mehrfach- und der Paartestamente feststellt, spricht in diesem Zusammenhang von einer Banalisierung der Testierpraxis: «Tester devient un geste relativement technique qui [...] se détache déjà un peu du moment sacré et sacramental des derniers instants.»<sup>35</sup> Dass ab und an eine etwaige Krankheit oder eine bevorstehende Reise in den Texten erwähnt wird, lässt den Schluss zu, dass nur selten solche ausserordentlichen Situationen zur Gemächtserrichtung führten. Möglicherweise wurden aber altersbedingte Umstände, wenn sie sich nicht in einer starken, die Gesundheit einschränkenden Weise äusserten, generell nicht festgehalten, quasi als Normalfall nicht für aufzeichnungswürdig befunden.

### Legate für das Diesseits

Der nebenstehende Zeitungsartikel, der von einem Pensioniertenkurs für Zukunftsplanung ausgeht, zeigt über den einfachen Aktualitätsbezug hinaus, zu welchen Fragestellungen die überlieferten Gemächte oder letztwilligen Verfügungen Aufschluss bieten können und was sie alles verschweigen. Vor allem aber fasst der Artikel in Kürze Voraussetzungen, Logik und Mechanismus hinter einer letztwilligen Verfügung zusammen: Was regelt das Erbrecht? Genügt das meinen Bedürfnissen? Oder muss ich mittels letztwilliger Verfügung Änderungen vornehmen?

Solche Überlegungen machten sich auch die Zürcherinnen und Zürcher im 15. Jahrhundert, denn die Testierpraxis kann nicht getrennt von der 1419 erfolgten Regelung der gesetzlichen Erbfolge und der Tatsache betrachtet werden, dass im untersuchten Zeitraum die Erbansprüche der Gatten erst gewohnheitsrechtlich bestanden. In ihren letztwilligen Verfügungen setzten die Erblasserinnen und Erblasser denn auch die Erbfolge für gewisse Vermögenswerte ausser Kraft oder regelten, wie die Ausrichtung des Erbes genau vonstatten gehen sollte. Dabei lassen die Verwandtschaftsstrukturen zwischen Testatorinnen oder Testatoren und Begünstigten keine signifikanten Unterschiede zwischen

# Das Testament gemacht?

*Wer sein Testament geschrieben hat, stirbt nicht schneller, kann aber etwas ruhiger schlafen.*

Eine kleine Umfrage an einem Pensioniertenkurs zeigte, dass die Mehrzahl der Anwesenden noch kein Testament verfasst hatte. «Sie müssen es nicht morgen tun», sagte der Kursleiter, «aber sich eine Frist dafür setzen.»

Zu Beginn des neuen Lebensabschnittes ist der Moment günstig, um sich zu überlegen, was für den Todesfall vorgekehrt werden muss. Möglicherweise zeigt sich ja, dass das Erbrecht den eigenen Wünschen entspricht. Andernfalls gibt es die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Dafür braucht es ein Testament, in seltenen Fällen einen Erbvertrag. Schranken bilden dabei die vom Gesetz festgelegten Pflichtteile für ganz nahe Angehörige (Nachkommen, Eltern, Ehegatten).

## **Den Lebenspartner absichern**

Die Hauptsorge vieler älterer Ehepaare ist die gegenseitige finanzielle Absicherung. Das Gesetz gibt dazu verschiedene Möglichkeiten: Ehepaare, die unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, können sich durch öffentlich beurkundeten Ehever-

trag gegenseitig den gesamten Vorschlag (gemeinsame Ersparnisse) zuweisen. Sie können Kinder oder Eltern auf den Pflichtteil setzen oder dem überlebenden Partner den ganzen oder einen Teil des Nachlasses zur Nutzniessung zusprechen. Die Nachkommen können aber auch in einem Erbvertrag auf ihre Ansprüche verzichten, bis beide Eltern gestorben sind. Sofern weder Kinder noch Eltern vorhanden sind, kann der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werden. Gerade in diesem Fall ist es sehr wichtig, dass gleichzeitig festgelegt wird, wem das Vermögen nach dem Tod des zweiten Ehegatten zukommen soll.

Auch Konkubinatspaare sind gut beraten, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wollen sich die beiden Partner für den Erbfall begünstigen, bietet sich das Testament oder die Lebensversicherung an. Dabei sind nicht zuletzt die steuerlichen Folgen im Auge zu behalten.

Das Testament muss, um gültig zu sein, vollständig von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen werden. Es wird mit Vorteil an einem neutralen Ort hinterlegt; in jedem Kanton existiert dafür eine Amtsstelle.

Beim Erbvertrag handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, die nur im allseitigen Einverständnis abgeändert werden kann. Wegen seiner Tragweite muss er öffentlich beurkundet werden. (vth)

Abb. 19: Richtig testieren – früher wie heute ein aktuelles Thema. (Tages-Anzeiger vom 29. Januar 2001)

Kriegs- und Friedenszeiten erkennen. Der Krieg beeinflusste zwar den Zeitpunkt, nicht aber den Inhalt der letztwilligen Verfügung.

In beiden Fällen – vor und während dem Krieg – wird vor allem eines klar: Für die verheiratete Bevölkerung Zürichs dominiert die Beziehung zum Ehepartner. Die grosse Zahl an einseitigen Leibgedingsbestellungen zugunsten der Gattin zeigt, dass die Männer die Absicherung der Gattin als ungenügend empfanden. Unterstrichen wird die innige Paarbindung auch dadurch, dass die Eheleute oft gemeinsam an den Rat gelangten und sich gegenseitig das Auskommen nach dem Tod des Partners sicherten. Nach den Beziehungen unter Eheleuten sind es die Eltern-Kind-Beziehungen, über die in den letztwilligen Verfügungen am meisten Informationen enthalten sind. Unterschieden werden muss dabei zwischen Vergabungen an den nicht erbberechtigten illegitimen und an den ehelichen Nachwuchs. Bei den Gemächten zugunsten ehelicher Kinder steht die Festsetzung der Erbportionen im Zentrum. Nur selten wurde dabei ein Sohnesvorteil festgelegt. In den Verfügungen wurden zudem die Kinder in Klöstern mittels Leibgedingsbestellung versorgt. Unter den Laien sind es die Frauen, die klar am häufigsten Vergabungen an

ihre illegitimen Kinder machten. Einzig die Kleriker nannten ihre unehelichen Kinder häufiger. Mehrheitlich entstammten Uneheliche vor- oder ausserehelichen Beziehungen. Vereinzelt können auch Konkubinatspaare nachgewiesen werden, dies vor allem innerhalb des Klerus.

Auffallend ist, dass die Zürcher auch in schlimmsten Kriegszeiten nur die wenigsten Vergabungen zur Sicherung des eigenen Seelenheils einsetzten. Auch in den Jahren 1440–1444 gingen im Schnitt nur 3 Prozent der Legate «ad pias causas». Durch Untersuchungen der Zürcher Jahrzeitbücher muss dieser Befund «fehlender» Seelenheilsvorsorge überprüft werden, um zu sehen, ob die Zürcherinnen und Zürcher sich auch angesichts von Krieg und Seuchen kaum um das Jenseits kümmerten, sondern nur um die Zukunft der ihrigen im Diesseits.

#### Anmerkungen

- 1 Dieser Aufsatz basiert auf Untersuchungen im Rahmen eines Dissertationsprojekts an der Universität Zürich. Ausgehend von der 1997 bei Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen eingereichten Lizentiatsarbeit «Familie, Verwandtschaft, Vermögen. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung der letztwilligen Verfügungen in den Zürcher Gemächtbüchern der Jahre 1428–1438» werden dabei die Auswertungen auf alle Gemächtbücher des 15. Jahrhunderts ausgeweitet.
- 2 Nach wie vor vorbildlich ist die bereits 1981 vorgelegte Arbeit von Marie-Thérèse Lorcin: *Vivre et mourir en Lyonnais à la fin du moyen âge*, Lyon 1981. Zu Quellenbeständen in der Schweiz arbeiteten zuletzt: Veronique Pasche: «Pour le salut de mon âme». *Les Lausannois face à la mort (XIVe siècle)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 2), Lausanne 1989; Gregor Zenhäusern: *Zeitliches Wohl und ewiges Heil. Studie zu mittelalterlichen Testamenten aus der Diözese Sitten*, Sitten 1992; Gabriela Signori: *Vorsorgen, Erben und Erinnern. Letztwillige Verfügungen kinder- und familienloser Erblasser in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft Basel, 1450 bis 1500* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160), Göttingen 2001; Lisane Lavanchy: *Ecrire sa mort, décrire sa vie. Testaments de laïcs lausannois (1400–1450)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 32), Lausanne 2003.
- 3 Was teilweise fast zwanghafte Züge annimmt. Susanne Mosler-Christoph: *Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323 bis 1500*, Göttingen 1998, etwa kann für das 14. und 15. Jahrhundert nur knapp 300 Testamente bearbeiten. Die Testierrate schwankt dabei zwischen 1 und 2 letztwilligen Verfügungen im Jahr – und das in einer Stadt mit etwa 14'000 Einwohnern im 15. Jahrhundert. Anhand dieses Bestands lässt sie es sich trotzdem nicht nehmen, sich zu den Pestzügen und deren Niederschlag in der Testamentsüberlieferung zu äussern: «Eine Ausnahme sind die Jahre 1375 mit fünf Testamenten und 1382 mit drei Testamenten. Beide Jahre sind wohl Pestjahre in Lüneburg: 1375, weil für Lüneburger Verhältnisse ausserordentlich viele Testamente errichtet werden, und dies sicherlich veranlasst durch die Furcht vor der Pest. Das Jahr 1382 ist dagegen in Urkunden als Pestjahr in Lüneburg belegt.»
- 4 Thomas Weibel: *Erbecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716*, Zürich 1988, 64–75.
- 5 Dies unterstreichen im Staatsarchiv Zürich unter der Signatur C II 10 aufbewahrte Urkunden aus diesem Zeitraum, zu denen weder Notiz noch Konzept vorhanden sind: StAZ, C II 10, Nr. 226 (1. Februar 1429), 230 (16. August 1430), 237 (3. August 1432), 241 (22. Januar 1434), 247 (13. Juli 1437).
- 6 Die Auszählung ergibt für die Friedenszeiten monatliche Durchschnittswerte von zwischen fünf Gemächten für das Jahr 1429 und gut sieben Gemächten 1433.
- 7 Aus der tabellarischen Darstellung bei Paul Baur: *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31), Sigmaringen 1989, 30 f., wird klar, dass wohl nur in wenigen Städten ähnliche Jahresschnitte überliefert sind wie in Zürich, nämlich in Wien, Avignon oder auch Toulouse.
- 8 Bruno Koch: *Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 40), Weimar 2002, 119.

- 9 «A. d. 1400 und in dem 28. jar, do was sant Martistag uf dem donstag, und uf den nechsten zinstag davor do kam ein grosser snow und beschach grosser schad in disem land an bömen, die von swere des snowes brachend.» Chronik der Stadt Zürich, hg. von Johannes Dierauer (QSG 18), Basel 1900, 191.
- 10 Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 9), 192.
- 11 Heinrich Brennwald, Schweizerchronik, hg. von Rudolf Luginbühl (QSG, N. F., Abt. I/1), Bd. 2, Basel 1910, 502.
- 12 Brennwald (wie Anm. 11), 502.
- 13 Brennwald (wie Anm. 11), 503.
- 14 Koch (wie Anm. 8), 119–121.
- 15 Jacques Chiffolleau: La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du moyen âge (Collections de l'école française de Rome 47), Rom 1980, 79 f.
- 16 StAZ, B VI 305, fol. 163 r/163 v1/163 v2 (7. Juli 1433) und fol. 256 v1 (23. Mai 1436).
- 17 StAZ, B VI 306, fol. 44 v/45 r (6. Januar 1444). Zudem errichtet er kurz darauf zusammen mit seiner Gattin Kathrin Wüest ein gegenseitiges Gemächt (ebd., B VI 306, fol. 48 r/v, 30. Januar 1444).
- 18 So nimmt Heinrich Sanger die ehelichen Kinder des Cüeni Meiger, genannt Sanger, zu Erben an. Diese erben aber nur in dem Umfang, als dies «den gemechten, so vormals beschehen sind, unschädlich» ist. StAZ, B VI 305, fol. 299 r5 (9. März 1437). Oder Hartman Schmid erwirkt sich einen Gunstbrief über ansehnliche 4000 Gulden mit dem Beisatz: «Es sol och by dem gemächt beliben, so er Gertrutten Walcherinnen, sinem wib, vormals getan hat.» Ebd., B VI 305, fol. 300 v4 (18. Mai 1437).
- 19 Chiffolleau (wie Anm. 15), 83.
- 20 Diesbezüglich scheinen die Gemächte nach dem untersuchten Zeitraum, vor allem im 16. Jahrhundert, «gesprächiger» zu werden. Vgl. dazu Weibel (wie Anm. 4).
- 21 StAZ, B VI 305, fol. 51 r1.
- 22 Zu den Konstanzer Juden vgl. Florence Guggenheim-Grünberg: Judenschicksale und «Judenschuol» im mittelalterlichen Zürich (Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz 8), Zürich 1967, 33 f. Siehe auch neu Annette Brunshwig, Ruth Heinrichs und Karin Huser: Geschichte der Juden im Kanton Zürich. Von den Anfängen bis in die heutige Zeit, Zürich 2005.
- 23 StAZ, B VI 305, fol. 213 r4 (9. Februar 1435, vgl. Abb. 18).
- 24 Versteuert Escher noch 1425 zusammen mit seiner Frau (Wacht Linden), so finden wir ihn in den 1440er Jahren nur noch allein (Wacht Linden 1442–1450). Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 2, bearb. von Hans Nabholz und Edwin Hauser, Zürich 1939, 460 gegenüber ebd., 511, 563, 617.
- 25 So fehlen gänzlich Beispiele, wie sie Weibel (wie Anm. 4), 297, Anm. 34, anführen kann: Mathis Trinkler hält ausdrücklich und ausführlich fest, «er were ein siecher, kranker man, der täglichs wartote, wenn in gott der allmechtig zuo im berüfte» (1449; StAZ, B VI 306, fol. 102).
- 26 StAZ, B VI 305, fol. 19 v1 (11. Januar 1430): «Rüedi Cibi der sundersiech»; ebd., B VI 305, fol. 56 v3/83 r2 (9. November 1430/2. August 1431): «Uely/Uolrich Kamrer der sundersiech».
- 27 StAZ, B VI 305, fol. 269 r2 (23. Oktober 1436): Die beiden Hönegger Hans Altstetter und Hans Albrecht schliessen einen Verpfändungsvertrag ab. Pfrundnehmer Altstetter begründet sein Ansinnen damit, dass «er ein alter armer kranker man» sei, «der des zue mal notdurftig were». Doch damit nicht genug: Altstetter ist nicht nur alt und krank, ihm ist auch noch die Frau davongelaufen, was der eigentliche Grund für den Abschluss des Verpfändungsvertrags gewesen sein dürfte. Der Altstetter hatte keine Pflegerin mehr, obschon dieser ihr sein Hönegger Haus als Leibgeding vermacht hatte: «Fürbz offnet Hans Altstetter, wie dz er vor zitten Ällinen, siner elichen wirtin, sin hus, dz ze Hönegg gelegen wer, zuo lipding gemacht hett. Nun wer die selb sin frow von im geloffen und tatt im kein gut, als offen und kuntlich were. Batt uns also flissklich und ernstlich, dz wir dasselb gemächt, so er sinem wib getan hett als umb dz hus, abtuon.»
- 28 Vgl. Modelle/Theorien zur Altersbestimmung bei Steven Epstein: Wills and Wealth in Medieval Genoa 1150–1250 (Harvard Historical Studies 103), Cambridge/London 1984, 63 f., der richtigerweise äusserst vorsichtig ist bei seinem Versuch, mittels Zivilstand sowie Vorhandensein und Alter der Kinder Aussagen über das Alter der Genueser Testatoren zu machen.
- 29 StAZ, B VI 305, fol. 298 v5 (9. Februar 1437).
- 30 Bei Ann Hagin, der zweiten Frau des Hans Klotter, können wir das Todesdatum ziemlich genau eingrenzen: sie starb zwischen dem 22. Mai und dem 29. September 1434, denn nachdem sie im Mai ihre letztwilligen Verfügungen errichtete (StAZ, B VI 305, fol. 191 r2/191 v1/191 v2/192 r1, 22. Mai 1434), liess Klotter

im September die Ausrichtungen der Gemächte seiner verstorbenen Frau bestätigen (ebd., B VI 305, fol. 201 v2, 29. September 1434/fol. 284 r6, 1434). Dass Klotter bereits zum zweiten Mal verheiratet/verwitwet war, erfahren wir aus seinem ersten Gemächt (ebd., B VI 305, fol. 86 v1 [10. Juli 1431]): Nach dem Tod seiner Frau Margret Winklerin sicherte er ihrem gemeinsamen Sohn Hans die Heimsteuer der Mutter. Mit Margret zusammen steuerte Hans Klotter in der Wacht Linden von 1408 bis 1425 (Steuerbücher, wie Anm. 24, 126, 295, 373, 454): Klotter war also 1437 bei seiner Gemächterrichtung mindestens 44 Jahre alt.

- 31 Im selben Haus, in dem er seit 1408 wohnte (Wacht Linden; Steuerbücher, wie Anm. 24, 561).
- 32 Ergiebig waren vor allem die Steuer- und Ratslisten. Aber auch die Mehrfachauftritte einzelner Testatoren und Testatorinnen erlaubten es, den etwaigen Zeitraum zwischen letztwilliger Verfügung und Tod genauer zu fassen.
- 33 Chiffolleau (wie Anm. 15), 83. Wie Chiffolleau konstatiert auch Samuel K. Cohn: *Death and Property in Siena 1205–1800. Strategies for the Afterlife* (John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, 106th Series/2), Baltimore/London 1988, 15, für Siena, dass im Verlauf des Spätmittelalters die Erblasser vermehrt frühzeitig testierten: «As we march through time, greater proportions of the Siensese drew up their testaments when in good health, from 20 percent before the Black Death to 33 percent in 1349–1500 to 44 percent after 1500.»
- 34 Weibel (wie Anm. 4), 71, schildert vereinzelte Fälle, wo die Erblasser vom Tod überrascht wurden und deshalb nicht mehr dazu kamen, ihren letzten Willen bestätigen zu lassen und dies deshalb die Erben übernahmen.
- 35 Chiffolleau (wie Anm. 15), 83.